

4427/AB
Bundesministerium vom 05.02.2021 zu 4425/J (XXVII. GP)
Justiz bmj.gv.at

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.812.245

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4425/J-NR/2020

Wien, am 05. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 07. Dezember 2020 unter der Nr. **4425/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einflussnahme auf Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

- *1. Gab es im "Ibiza"-Verfahren bzw. in anderen den Ibiza-Komplex betreffenden sowie von den dazu ermittelnden Sachbearbeiter_innen der WKStA geführten Verfahren Weisungen der OStA Wien dahingehend, Akten und Unterlagen nicht an den Ibiza-Untersuchungsausschuss zu übermitteln?*
 - a. *Wenn ja: Wann ergingen diese Weisungen durch wen und welchen Inhalt hatten diese (insbesondere: welche Akten sollten aus welchen Gründen nicht vorgelegt werden)?*
 - b. *Wenn ja: Wurden in den jeweiligen Fällen Akten und Unterlagen tatsächlich nicht vorgelegt, oder wurden die Entscheidungen der OStA revidiert?*
 - i. *Wenn ja: wann und durch wen und mit welcher Begründung wurden diese Entscheidungen revidiert?*

- *2. Gab es zu den Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss Weisungen von Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesministerin, oder sonstigen befugten Organen?*
 - a. *Wenn ja: wann, durch wen, an welchen Adressaten, zu welchem Akt, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- *5. Auf Grund welcher konkreten Begründung sprach sich die OStA Wien wann durch wen gegen eine Übermittlung des "Shredder-Aktes" an den Untersuchungsausschuss aus?*
 - a. *Warum sah man im Ministerium/Kabinett die Notwendigkeit, dieses Vorgehen der OStA Wien zu revidieren?*
- *6. Auf Grund welcher konkreten Begründung sprach sich die OStA Wien wann durch wen gegen eine Übermittlung des Strafverfahrens rund um den Verdacht der Falschaussage durch Bettina Glatz-Kremsner an den Untersuchungsausschuss aus?*
 - a. *Wurde diese Entscheidung im Ministerium/Kabinett bereits revidiert?*
 - i. *Wenn ja: Warum, durch wen und wann?*
 - ii. *Wenn nein: warum nicht?*

In Zusammenhang mit Aktenvorlagen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss gab es bisher lediglich in zwei Fällen divergierende Auffassungen zwischen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und ihr vorgesetzten Dienstbehörden.

Die erste Divergenz betraf die Frage der Vorlagepflicht des sogenannten „Schredder-Verfahrens“. Während die WKStA eine Vorlage ihres Tagebuchs zu diesem Verfahren beabsichtigte, war weder für die Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien noch für die zuständige Fachabteilung der (vormaligen) Strafrechtssektion - ebensowenig wie im Übrigen für die StA Wien, die dieses Verfahren schließlich zu Ende geführt hat - ein Zusammenhang zwischen dem „Schredder-Akt“ und dem Gegenstand des Ibiza-Untersuchungsausschusses zu erkennen.

Mit Erlass vom 2. April 2020 erteilte die OStA Wien daher in Übereinstimmung mit einem Erlass der zuständigen Fachabteilung vom 1. April 2020 die Weisung, von der Vorlage des Tagebuchs zu diesem Verfahren Abstand zu nehmen. Die beabsichtigte Nichtvorlage wurde insbesondere damit begründet, dass die WKStA dieses Verfahren ja nur deshalb – zuständigkeitsshalber – an die StA Wien abgetreten hatte, weil ein Konnex zum „Ibiza-Verfahren“ gerade nicht festgestellt werden konnte.

Da allerdings der Leiter der (vormaligen) Strafrechtssektion Bedenken gegen die Nicht-Vorlage dieses Aktes äußerte, weil seines Erachtens eine abstrakte Relevanz schon aufgrund der ursprünglichen Annahme eines möglichen Zusammenhangs mit der „Ibiza-

Affäre“ nicht auszuschließen gewesen sei, wurde der OStA Wien – nach Erörterung seiner Ansicht mit dem Kabinett der Frau Bundesministerin für Justiz, das seine Ansicht teilte – die Weisung erteilt, dem Untersuchungsausschuss den gesamten „Schredder-Akt“ – also sowohl das Tagebuch der WKStA als auch Tagebuch und Ermittlungsakt der StA Wien – vorzulegen.

Diese Weisung war das Ergebnis eines behördeninternen Willensbildungsprozesses zur mitunter äußerst diffizilen Frage, ob ein Verfahren von „abstrakter Relevanz“ für den Untersuchungsgegenstand ist oder nicht. Da die Beurteilung des (abstrakten) Begriffs der „abstrakten Relevanz“ im Einzelfall naturgemäß von verschiedenen Einschätzungen abhängt, kann es durchaus Auffassungsunterschiede geben, die unter Abwägung der für und wider sprechenden Argumente aufzulösen sind, was im vorliegenden Fall letztlich zur Vorlage des Aktes geführt hat.

Der zweite Fall, in dem es zu unterschiedlichen Auffassungen über die Vorlagepflicht kam, betraf jene Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen Beweisaussage, die in Zusammenhang mit nach dem 10. Dezember 2019 getätigten Aussagen im „CASAG“-Verfahren geführt werden. Mit Erlass der OStA Wien vom 27. Oktober 2020 wurde die WKStA ersucht, diese Aktenbestandteile nicht vorzulegen. Begründet wurde dies damit, dass laut ergänztem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses der Untersuchungsgegenstand „die mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes durch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre und diesen jeweils unterstellte leitende Bedienstete an natürliche oder juristische Personen, die politische Parteien direkt oder indirekt begünstigten, [...] einschließlich von Vorbereitungs- und Verdunkelungshandlungen im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 10. Dezember 2019“ umfasst. Selbst wenn die Ablegung einer falschen Beweisaussage in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder vor dem Untersuchungsausschuss als Verdunkelungshandlung im Sinne des Untersuchungsgegenstandes anzusehen wäre, sei auch für solche Handlungen der zeitliche Rahmen des Untersuchungsgegenstandes maßgeblich. Die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz teilte diese Ansicht.

Die Frau Bundesministerin für Justiz hat sich hinsichtlich dieser Verfahren schließlich nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage, auch aufgrund der Argumentation, die in der bezughabenden Beeisanforderung geäußert wurde sowie aufgrund der Argumentation der ermittelnden Staatsanwaltschaft entschieden, die Bezug habenden Aktenstücke dem Untersuchungsausschuss im Umfang der abstrakten Relevanz vorlegen zu lassen. Die zuständige Fachabteilung hat die OStA Wien mit Erlass vom 18. Dezember 2020 um

entsprechende Prüfung und Vorlage der relevanten Aktenbestandteile ersucht. Der diesbezügliche Vorlageprozess ist folglich noch im Gange.

Zur Frage nach den handelnden Personen innerhalb der OSTA weise ich darauf hin, dass für Entscheidungen monokratisch organisierter staatsanwaltschaftlicher Behörden wie der Oberstaatsanwaltschaft stets der Behördenleiter verantwortlich zeichnet. Ich bitte um Verständnis, dass ich aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen jener Mitarbeiter*innen der Oberstaatsanwaltschaft, die innerhalb der Behörde in Unterstützung und Vertretung des Behördenleiters Entscheidungen vorbereiten und genehmigen, nicht nennen kann.

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen betreffend die Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss, in denen der WKStA Handlungen untersagt wurden?
 - a. Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?
 - b. Wenn ja, um welche Handlungen ging es jeweils?
 - c. Wurden dabei Weisungen erteilt?
 - i. Wenn ja: wann, durch wen an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
 - ii. Wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?
 - iii. Wenn ja: wurde oder wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?
 1. Wenn nein: warum nicht?
 - 4. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen betreffend die Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der WKStA abgeändert wurde?
 - a. Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?
 - b. Wenn ja: was war das ursprüngliche Ansinnen der WKStA und was die abgeänderte Vorgehensweise?

Es gab keine Dienstbesprechungen in diesem Zusammenhang.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- 7. Inwieweit war die OStA Wien wann durch wen in die Entscheidung der Nichtvorlage des vollständigen Ibiza-Videos bzw. des ungeschwärzten Transkriptes involviert?

- *8. Inwieweit war die OStA Wien wann durch wen in die Entscheidung der Nichtvorlage der Zeugeneinvernahme von Kanzler Kurz betreffend seiner Aussagen zu Aktenleaks in der WKStA involviert?*
- *9. Inwieweit war die OStA Wien wann durch wen in die Entscheidung der Nichtvorlage der vollständigen Chatverläufe zwischen Kanzler Kurz und Ex-Vizekanzler Strache involviert?*

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 2020 an die Justizdienststellen wurde unter anderem die Vorgehensweise bei Vorlagen von Beweismitteln durch Strafverfolgungsbehörden an den Ibiza-Untersuchungsausschuss geregelt. Demnach sind, soweit von der Anforderung Beweismittel der Strafverfolgungsbehörden (Tagebücher und Akten der Staatsanwaltschaften, darüber hinaus gehende Ermittlungsergebnisse der Kriminalpolizei und der Finanzstrafbehörden) betroffen sind, diese der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft vorzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Weiterleitung dieser Beweismittel sowie auch die Vorlage von allfälligen Beweismitteln der Oberstaatsanwaltschaft (einschließlich deren Tagebücher) unmittelbar an die Parlamentsdirektion zu veranlassen.

Im hier aktuellen Fall wird demnach die Vorlage der Beweismittel der Staatsanwaltschaften an den Untersuchungsausschuss von einem Mitarbeiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien koordiniert, der über langjährige Erfahrung in diesem Bereich verfügt.

Nach der bisherigen übereinstimmenden Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Justiz und der staatsanwaltschaftlichen Behörden waren dem Untersuchungsausschuss nur jene Beweismittel vorzulegen, die für das Ermittlungsverfahren relevant und folglich formal zum Ermittlungsakt zu nehmen sind.

Unter dieser Prämisse übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem Untersuchungsausschuss am 7. September 2020 und am 8. Oktober 2020 die zu den Akten genommenen abgedeckten (geschwärzten) Transkripte und Video–Dateien des „Ibiza–Videos“.

Aus den Aktenvorgängen der zuständigen Fachabteilung ergeben sich keine Vorhabensberichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden über die Nichtvorlage der in diesen Fragen angeführten Akten und Aktenbestandteile.

Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 2. Dezember 2020, UA 3/2020-11 ist die Beurteilung der Vorlageverpflichtung in Bezug auf die Nichtvorlage der

in den Fragen 8. und 9. angeführten Akten und Aktenbestandteile neuerlich vorzunehmen. Die diesbezügliche Relevanzprüfung ist im Gange.

Das Ton- und Bildmaterial des „Ibiza-Videos“ (gesamte Rohdaten auf einem Datenträger) sowie das dazugehörige ungeschwärzte Transkript wurde dem Untersuchungsausschuss bereits am 18. Dezember 2020 vorgelegt.

Zur Frage 10:

- *Wer ist vonseiten der Justiz für die Konsultationsverfahren mit dem "Ibiza"-Untersuchungsausschuss seit dessen Beginn zuständig?*

Ob hinsichtlich grundsätzlich dem Untersuchungsausschuss vorzulegender Aktenteile Konsultationsbedarf besteht, kann im Einzelfall nur von der für die Ermittlungen zuständigen Staatsanwaltschaft beurteilt werden. Besteht aus Sicht der ermittelnden Staatsanwaltschaft ein Konsultationsbedarf, informiert sie darüber im Berichtswege die zuständige Fachabteilung der Sektion für Einzelstrafsachen. Diese bereitet auf Grundlage der ihr von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Informationen Entwürfe zu Konsultationsvereinbarungen vor, die sodann (allenfalls unter Mitwirkung des Kabinetts) an den Untersuchungsausschuss herangetragen werden.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *11. Gab es im "Ibiza"-Verfahren bzw. in anderen den Ibiza-Komplex betreffenden sowie von den dazu ermittelnden Sachbearbeiter_innen der StA Wien geführten Verfahren Weisungen der OStA Wien dahingehend, Akten und Unterlagen nicht an den Ibiza-Untersuchungsausschuss zu übermitteln?*
 - a. *Wenn ja: Wann ergingen diese Weisungen durch wen und welchen Inhalt hatten diese (insbesondere: welche Akten sollten aus welchen Gründen nicht vorgelegt werden)?*
 - b. *Wenn ja: Wurden in den jeweiligen Fällen Akten und Unterlagen tatsächlich nicht vorgelegt, oder wurden die Entscheidungen der OStA revidiert?*
 - i. *Wenn ja: wann und durch wen und mit welcher Begründung wurden diese Entscheidungen revidiert?*
- *12. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen betreffend die Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss, in denen der StA Wien Handlungen untersagt wurden?*
 - a. *Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?*
 - b. *Wenn ja, um welche Handlungen ging es jeweils?*

- c. Wurden dabei Weisungen erteilt?
 - i. Wenn ja: wann, durch wen an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
 - ii. Wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?
 - iii. Wenn ja: wurde oder wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?
 - 1. Wenn nein: warum nicht?
- 13. Gab es Dienstbesprechungen mit Ihnen, Ihrem Kabinett, der OStA oder anderen befugten Organen betreffend die Aktenvorlagen an den Untersuchungsausschuss in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der StA Wien abgeändert wurde?
 - a. Wenn ja: wann fanden diese jeweils zu welchem Verfahren statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?
 - b. Wenn ja: was war das ursprüngliche Ansinnen der StA Wien und was die abgeänderte Vorgehensweise?

Zu den divergierenden Ansichten im „Schredder-Verfahren“ und der dazu ergangenen Weisung verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 1, 2, 5 und 6.

Darüber hinaus bestand im Hinblick darauf, dass von der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss bislang eine strikt an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtete Vorgangsweise praktiziert wurde, kein Anlass für die Erteilung von Weisungen oder die Abhaltung von Dienstbesprechungen.

i.V. Mag. Werner Kogler

